

Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern in der freien Landschaft (Feldgehölzschnitten)

In den Landschaftsschutzgebieten des Altkreises Göttingen bedarf die Beseitigung oder der Rückschnitt von Flurgehölzen aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehender Bäume einer vorherigen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist bei den vom Landkreis Göttingen ernannten Regionalbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege zu beantragen und wird im Rahmen einer „Feldgehölzschau“ vor Ort auf ihre Genehmigungsfähigkeit geprüft.

Dagegen ist das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen, Straßen und Schienenwegen, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt, freigestellt.

Auch im Altkreis Osterode am Harz, in dem die erforderlichen Erlaubnisse im Landschaftsschutzgebiet im Einzelfall und nicht im Wege einer Gehölzschau erteilt wurden, stehen die Regionalbeauftragten als Ansprechpersonen für Anliegen rund um den Gehölzschnitt in Feld und Flur zur Verfügung.

Die Regionalbeauftragten sind auf Gemeindeebene tätig und unter folgenden Telefon-Nrn. zu erreichen:

Kreisnaturschutzbeauftragter	Herr Prof. Dr. Heitkamp	0551/795544
Flecken Adelebsen	Frau Dr. Ammer	05506/950691
Flecken Bovenden	Herr Dr. Corsmann	05594/8133 0174/9192575
Gemeinde Bad Grund (Harz)	Herr Mann	0171/5658517
Gemeinde Friedland	Herr Mingram	0151/58847129
Gemeinde Gleichen	Herr Höhne	05527/9989949 0160/7609192
Gemeinde Rosdorf	Herr Kotzan	0176/80337403
Gemeinde Staufenberg	Herr Nemitz	05543/910258 0174/9019459
Gemeinde Walkenried	Herr Kelka	0171/8674626
Samtgemeinde Dransfeld	Herr Arnaschus	05546/1897 0170/6314435
Samtgemeinde Gieboldehausen	Herr Lange	05529/1357
Samtgemeinde Hattorf am Harz	Herr Armbrecht	05521/6780
Samtgemeinde Radolfshausen	Herr Birke	05507/1332
Stadt Bad Lauterberg im Harz	Frau Quandt	0175/6354900
Stadt Bad Sachsa	Herr Bosse	05523/3445

Stadt Duderstadt	Herr Kracht	0171/6125832 05527/5175 0175/6740605
Stadt Hann.Münden	Herr Kornau	05541/7551541
Stadt Herzberg am Harz	Herr Große	0151/46602355
Stadt Osterode am Harz	Herr Buff	0171/8940729

Nach § 39 Abs. 5 (2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Bäume (die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen), Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten kann eine Prüfung von Gehölzrückschnitten durch die untere Naturschutzbehörde notwendig sein. Dies ist der Fall, wenn besonders geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG und § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) oder besondere Artenschutzregelungen (z.B. die mögliche Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund) betroffen sind.